

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	004 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in	Olaf Radtke
	Telefon (0202)	563 - 63 80
	Fax (0202)	563 - 80 10
	E-Mail	olaf.radtke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.09.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0759/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>18.09.2018</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>19.09.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>24.09.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Aufhebung und Vertagung der Beschlüsse zur Entlastung der Organe der Wuppertal Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2017</b>		

### Beschlussvorschlag

1. Der Beschluss zu Ziff. A.3 der Vorlage VO/0445/18 zur Entlastung der Geschäftsführung der Wuppertaler Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2017 wird aufgehoben.
2. Die beiden Beschlüsse der Vorlage VO/0446/18 zur Entlastung des Aufsichtsrates der Wuppertaler Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2017 werden aufgehoben.
3. Die Stadt Wuppertal wird die Mitgesellschafter der Wuppertaler Marketing GmbH bitten, die Entlastung der Organe der Wuppertaler Marketing GmbH zu vertagen. Sobald die Sach- und Rechtslage hinreichend belastbar ist, wird die Verwaltung erneut entsprechende Vorlagen zur Frage der Entlastungsfähigkeit der Organe der Wuppertaler Marketing GmbH vorlegen.

### Unterschrift

Andreas Mucke

## **Begründung**

Aufgrund des Ratsauftrages vom 09.07.2018 wurde das Rechtsamt beauftragt zu prüfen, ob *„die im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungsmanagement am 03.07.2018 mehrheitlich beschlossene Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat der WMG zulässig war.“* Die Frage, ob in der Gesellschafterversammlung der Wuppertaler Marketing GmbH die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates auszuüben ist, wurde durch die in Compliance-Fragen erfahrene Rechtsanwaltskanzlei Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wie folgt beantwortet:

- Jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird von einer Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aufgrund der Gefahr der grundsätzlichen Änderung des haftungsrelevanten Sachverhalts durch laufende Ermittlungen und der rechtlichen Wirkungen eines Entlastungsbeschlusses dringend abgeraten.
- Ein rechtlicher Anspruch auf Entlastung zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht nicht.
- Lediglich der Jahresabschluss muss fristgebunden festgestellt werden.

Es wurde von der Kanzlei Luther angeregt, die Punkte zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates von der Tagesordnung zu nehmen und diese Punkte auf eine spätere Gesellschafterversammlung zu vertagen. Diese Vertagung ist ein in der Geschäftswelt üblicher Geschäftsvorgang und beinhaltet somit kein Werturteil. Vielmehr sichert die von der Stadt Wuppertal als Mitgesellschafterin begehrte Vertagung der Entscheidungsfindung nur mögliche, nicht von vornherein auszuschließende Ansprüche.

Die unter Ziff. 1 und 2 in dieser Drucksache aufgeführten Beschlusspunkte dienen allein zur Klarstellung, dass der jeweilige Gesellschaftsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Wuppertaler Marketing GmbH keine interne städtische Bevollmächtigung zur Entlastung der Organe der Wuppertaler Marketing GmbH hat.

Sobald die Sach- und Rechtslage hinreichend belastbar ist, wird die Verwaltung erneut entsprechende Vorlagen zur Frage der Entlastungsfähigkeit der Organe der Wuppertaler Marketing GmbH vorlegen.